

Pressedienst



Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen
Sachgebiet 01 – Büro des Landrats
Pressestelle

Marlis Peischer
Prof.-Max-Lange-Platz 1
83646 Bad Tölz
Tel.: +49 (8041) 505-310
Fax.: +49 (8041) 505-300
E-Mail: pressestelle@lra-toelz.de
www.lra-toelz.de

19.01.2017

Aufstallungspflicht gilt weiterhin

Bad Tölz. Zum Schutz gegen die Geflügelpest muss das Hausgeflügel im Landkreis wie im gesamten Bundesgebiet weiterhin aufgestellt werden. Die Pflicht bleibt bestehen, da es im gesamten Bundesgebiet täglich Meldungen über Neuinfektionen mit dem Vogelgrippe-Virus gibt. Seit vergangener Woche gilt die Aufstallungspflicht auch im Nachbarland Österreich.

Dr. Georg Unterholzner, Veterinär im Landratsamt Bad Tölz, versteht den zunehmenden Unmut der Geflügelhalter, da die Enge für die Tiere eine große Belastung darstellt. Weil im gesamten Bundesgebiet immer wieder Fälle auftreten, bleibt das Gebot weiterhin bestehen. Im Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen wurde das Virus wie bereits bekannt bei vier verendeten Wildvögeln nachgewiesen, auch die Nachbarlandkreise sind betroffen. Der letzte Nachweis bei einem Wildvogel in einem Nachbarlandkreis stammt vom 16. Januar. In Österreich wurde das Virus vergangene Woche in einer Hausgeflügelhaltung festgestellt, der Bestand musste gekeult werden. Infolgedessen gilt nun auch in Österreich die Aufstallungspflicht.

Das Aufstellungsgebot und die damit verbundenen Verhaltensregeln sollen die Geflügelhaltungen bestmöglich schützen, Kontakte zu Wildvögeln sollen verhindert werden. Aufstallung bedeutet, dass die Tiere in geschlossenen Ställen oder unter einer Abdeckung gehalten werden müssen, die gegen Einträge von allen Seiten gesichert ist. Für die Geflügelhalter gelten bestimmte Verhaltensregeln. Z.B. müssen die Eingänge zu den Ställen mit Einrichtungen ausgestattet sein, die das Schuhwerk desinfizieren. Betriebsfremde Personen dürfen die Ställe nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten. Alle Gerätschaften, die bei der Aufstallung im Einsatz sind, müssen nach ihrem Gebrauch gereinigt oder desinfiziert werden. Das gilt auch für Transportfahrzeuge oder Behälter. Sie könnten ebenfalls das Virus tragen. Sobald die Aufstallungspflicht aufgehoben wird, werden die Behörden die Öffentlichkeit darüber informieren.

(1.991 Zeichen inkl. LZ)